

1110

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Wahlkreisgesetzes**

**Vom 27. Oktober 1988**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wahlkreis 3 Kreis Aachen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und von der Gemeinde Alsdorf der südöstlich folgender Linie gelegene Teil:

Von der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven die Autobahn (A 44) (ausschließlich) entlang bis zur Grenze der Gemeinde Würselen.

b) Der Wahlkreis 4 Kreis Aachen II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Aachen die Gemeinden Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und von der Gemeinde Alsdorf der nordwestlich folgender Linie gelegene Teil:

Von der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven die Autobahn (A 44) (einschließlich) entlang bis zur Grenze der Gemeinde Würselen.

c) Der Wahlkreis 9 Erftkreis I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf, Kerpen und von der Gemeinde Bergheim der westlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt des Kippenfußes der Glessener Höhe mit der Stadtgrenze Pulheim, dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend, nach Norden in Richtung der starken Linkskurve auf der Landstraße 91 zwischen Oberaußem und dem Neuhof in Glessen verspringend, der Landstraße 91 (einschließlich) in Richtung Oberaußem folgend bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der Einfahrt zum Hallerhof, dem Wirtschaftsweg (einschließlich) nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Büsdorf und Glessen folgend, der Gemeindeverbindungsstraße Büsdorf/Glessen (ausschließlich) folgend bis zum nördlich des Markhofes in östlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg, diesem (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße 213, dieser (einschließlich) in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

d) Der Wahlkreis 10 Erftkreis II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth, Pulheim und von der Gemeinde Bergheim der östlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt des Kippenfußes der Glessener Höhe mit der Stadtgrenze Pulheim, dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend, nach Norden in Richtung der starken Linkskurve auf der Landstraße 91 zwischen Oberaußem und dem Neuhof in Glessen verspringend, der Landstraße 91 (ausschließlich) in Richtung Oberaußem folgend bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der Einfahrt zum Hallerhof, dem Wirtschaftsweg (ausschließlich) nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Büsdorf und Glessen folgend, der Gemeindeverbindungsstraße Büsdorf/Glessen (einschließlich) folgend bis zum nördlich des Markhofes in östlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg, diesem (einschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße 213, dieser (ausschließlich) in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

punkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

e) Der Wahlkreis 11 Erftkreis III – Euskirchen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling, vom Kreis Euskirchen die Gemeinde Weilerswist und der nördlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wolersheimer Bach (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (ausschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (ausschließlich) bis zur Prälatten-Franken-Straße. Diese (ausschließlich) bis zur Straße „Am Vlattener Bach“, diese (ausschließlich) bis zur Straße Zum Schievelsberg. Von hier (ausschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum übernächsten Wirtschaftsweg. Diesem (ausschließlich) folgend bis zur Kreisstraße 35, diese (ausschließlich) entlang bis zur Kreuzung Kreisstraße 35 – Landstraße 61. Die Landstraße 61 in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (ausschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (ausschließlich) zum Bleibach und diesem (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

f) Der Wahlkreis 12 Euskirchen II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und der südlich folgender Linie gelegene Teil der Gemeinde Zülpich:

Von der Grenze zur Gemeinde Nideggen dem Wolersheimer Bach (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der Stephanusstraße. Diese (einschließlich) entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 30. Die Kreisstraße 30 (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Vlattener Bach. Dem Bachlauf (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisstraße 31 (Am Wehr), entlang dieser (einschließlich) bis zur Prälatten-Franken-Straße. Diese (einschließlich) bis zur Straße „Am Vlattener Bach“, diese (einschließlich) bis zur Straße Zum Schievelsberg. Von hier (einschließlich) in südöstlicher Richtung vorbei am Schievelsberg bis zum übernächsten Wirtschaftsweg. Diesem (einschließlich) folgend bis zur Kreisstraße 35, diese (einschließlich) entlang bis zur Kreuzung Kreisstraße 35 – Landstraße 61. Die Landstraße 61 in nordöstlicher Richtung bis zur Straßeneinmündung, die rechts zur Tissenicher Mühle führt. Diese Straße (einschließlich) entlang bis zum Grundstück Tissenicher Mühle, von hier (einschließlich) zum Bleibach und diesem (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Landstraße 178. Die Landstraße 178 (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze.

g) Die Wahlkreise 21 und 22 werden wie folgt abgegrenzt:

21 Leverkusen I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das südlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langenfeld der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; den Mühlengraben überquerend in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über die Auto-

bahn Köln-Ruhrgebiet (A 3) und die Bonner Straße bis zur Straßenmitte; ab hier der Bonner Straße zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend, in die Fixheider Straße übergehend (jeweils Straßenmitte). Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. In südlicher Richtung der Eisenbahnstrecke folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Von hier der Stadtbezirksgrenze (zwischen Stadtbezirk II und III) folgend bis zum Holzer Weg. In südlicher Richtung dem Verlauf des Holzer Weges folgend bis zum Hauptweg; von hier dem Hauptweg folgend bis zur Einmündung Blankenburg. Der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Blankenburg 35 folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

#### 22 Leverkusen II Rheinisch-Bergischer Kreis I

Von der kreisfreien Stadt Leverkusen das nördlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Von der Stadtgrenze Leverkusen-Langenfeld der Autobahn A 3 Köln-Ruhrgebiet (Straßenmitte) in südlicher Richtung bis zur Wupper folgend; der Wupper (Flußmitte) folgend bis zum Wehr am Mühlengraben; den Mühlengraben überquerend in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Friedhof Reuschenberg und Sportplatzanlage Birkenberg bis zur Straße Am Reuschenberger Busch. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Köln-Ruhrgebiet (A 3) und die Bonner Straße bis zur Straßenmitte; ab hier der Bonner Straße zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung folgend, in die Fixheider Straße übergehend (jeweils Straßenmitte). Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Eisenbahnbrücke über die Linie Köln-Wuppertal. In südlicher Richtung der Eisenbahnstrecke folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Von hier der Stadtbezirksgrenze (zwischen Stadtbezirk II und III) folgend bis zum Holzer Weg. In südlicher Richtung dem Verlauf des Holzer Weges folgend bis zum Hauptweg; von hier dem Hauptweg folgend bis zur Einmündung Blankenburg. Der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Blankenburg 35 folgend bis zur Autobahn Köln-Kamen (A 1). Der Autobahn (Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze Leverkusen-Burscheid.

Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen.

#### h) Das Gebiet des Wahlkreises 28 wird wie folgt ergänzt:

Von der kreisfreien Stadt Bonn aus dem Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

Der Wahlkreis 28 erhält die Bezeichnung 28 Rheinisch-Sieg-Kreis II - Bonn I.

#### i) Die Wahlkreise 31 und 32 erhalten die Bezeichnung 31 Bonn II und 32 Bonn III.

Der Wahlkreis 32 Bonn III wird wie folgt abgegrenzt: Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg und Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bad Godesberg auf die Venner Straße, dieser in westlicher Richtung bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“ fol-

gend, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, von dort dem Rulandsweg (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 585, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze; sowie vom Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

#### j) Die Beschreibung der Gebiete der Wahlkreise 33 Wuppertal I bis 36 Wuppertal IV erhält folgende Fassung:

##### 33 Wuppertal I

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtgrenze 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel

##### 34 Wuppertal II

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 4 Cronenberg

##### 35 Wuppertal III

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 9 Ronsdorf

##### 36 Wuppertal IV

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg.

#### k) Der Wahlkreis 81 Recklinghausen I wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten, von der Gemeinde Dorsten der südlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Tüshausweg (Straßenmitte), südlich bis zur Einmündung der unbenannten nördlichen Fortsetzung (Straßenmitte) des Söltener Landweges, weiter in südlicher Richtung dem Söltener Landweg (Straßenmitte) folgend bis zum Zufahrtsweg (einschließlich) Haus-Nr. 105, von dort weiter östlich, den Hammbach überquerend bis zur Heinrichstraße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dahinter bis zur Einmündung der Straße Am Roten Stein (Straßenmitte), dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Straße An der Wienbecke (Straßenmitte), in nördlicher Richtung den Wienbach überquerend, bis zur Einmündung der nächsten (unbenannten) Straße auf der östlichen Seite, dieser (Straßenmitte) in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Orthöver Weg (Straßenmitte), in südlicher Richtung bis zur Kusenhorster Straße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur östlichen Stadtgrenze, und von der Gemeinde Marl der südwestlich folgender Linie gelegene Teil:

Ab Stadtgrenze Dorsten die Buerer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Schachtstraße, diese (ausschließlich) in östlicher Richtung bis Leusheider Weg, diesen (einschließlich) bis zur Polsumer Straße, diese (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis zum Rennbach, dem Rennbach folgend bis zur Eisenbahnlinie Haltern-Botrop, diese in nördlicher Richtung bis zur Westerholter Straße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Straße Im Ophoff, diese (einschließlich) bis zur Stübben-

feldstraße, diese (einschließlich) bis zur Stadtgrenze Hertzen.

- l) Das Gebiet des Wahlkreises 83 Recklinghausen III wird wie folgt ergänzt:

Von der Gemeinde Dorsten der nördlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt westliche Stadtgrenze/Weseler Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Tüshausweg (Straßenmitte), südlich bis zur Einmündung der unbenannten nördlichen Fortsetzung (Straßenmitte) des Söltener Landweges, weiter in südlicher Richtung dem Söltener Landweg (Straßenmitte) folgend bis zum Zufahrtsweg (ausschließlich) Haus-Nr. 105, von dort weiter östlich, den Hammach überquerend bis zur Heinrichstraße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dahinter bis zur Einmündung der Straße Am Roten Stein (Straßenmitte), dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Straße An der Wienbecke (Straßenmitte), in nördlicher Richtung den Wienbach überquerend, bis zur Einmündung der nächsten (unbenannten) Straße auf der östlichen Seite, dieser (Straßenmitte) in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Orthöver Weg (Straßenmitte), in südlicher Richtung bis zur Kusenhorster Straße (Straßenmitte), in östlicher Richtung bis zur östlichen Stadtgrenze.

- m) Die Wahlkreise 87 bis 89 werden wie folgt abgegrenzt:

#### 87 Gelsenkirchen I

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo von der Stadtgrenze Gladbeck in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zu den Schleusen, von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, Bismarckstraße (einschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (einschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (ausschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthauer Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (ausschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (einschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze.

#### 88 Gelsenkirchen II

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Westerholt der Ostgrenze der Löchterheide folgend bis zur Ressestraße, diese (ausschließlich) nach Osten bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, diesem entlang in südlicher Richtung bis zur Ortbeckstraße, diese (einschließlich) bis zur Gallwiestraße, diese (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Middelicher Straße, diese kreuzend nach Süden führend bis zur Autobahn, von dort ca. 200 Meter nach Osten verlaufend bis zum Leither Mühlbach, dieser die Oststraße unterführend und in südlicher Richtung folgend bis zur Straße Eulenbusch, dieser (ausschließlich) weiter nach Süden folgend bis zur Straße Am Wildgatter, diese (ausschließlich) nach Osten führend bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (einschließlich) bis zur Münsterstraße, diese (ausschließlich) bis zum Rhein-Herne-Kanal, diesem folgend in westlicher Richtung bis zu den Schleusen (Grenze Wahlkreis 89), von hier nach Süden verlaufend bis zur Emschertalbahn, dieser folgend in östlicher Richtung bis zur Bismarckstraße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Ringstraße, diese (ausschließlich) nach Süden folgend bis zur Wildenbruchstraße, diese (einschließlich) nach Westen bis zum Bahnhofsvorplatz, von hier aus südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, diese in westlicher Richtung bis zur Rotthauer Straße, von hier aus die Zechenbahn nach Süden bis zur Straße Wiehagen, diese (einschließlich) nach Osten bis zum Schwarzbach, diesem in südlicher

Richtung folgend bis zur Hattinger Straße, diese (ausschließlich) nach Süden bis zur Stadtgrenze.

#### 89 Gelsenkirchen III

Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das wie folgt begrenzte Gebiet:

Die Eisenbahnlinie Horst-Nord/Gelsenkirchen-Zoo von der Stadtgrenze Gladbeck in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dieser nach Süden führend bis zum Rhein-Herne-Kanal, dieser in östlicher Richtung bis zur Münsterstraße, diese (einschließlich) bis zur Straße Im Emscherbruch, diese (ausschließlich) bis zur Straße Am Wildgatter, diese (einschließlich) bis zur Straße Eulenbusch, diese (einschließlich) bis zum Leither Mühlbach, dieser in nördlicher Richtung (die Oststraße unterführend) bis zur Autobahn, von dort ca. 200 Meter nach Westen verlaufend, von hier in nördlicher Richtung über die Autobahn und die Middelicher Straße, von dort bis zur Gallwiestraße, diese (ausschließlich) bis zur Ortbeckstraße, diese (ausschließlich) bis zur Ostgrenze des Stadtwaldes, entlang diesem nach Norden bis zur Ressestraße, diese (einschließlich) in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Löchterheide, entlang dieser nach Norden führend bis zur Stadtgrenze Westerholt.

- n) Aus dem Gebiet des Wahlkreises 94 Coesfeld I scheidet die Gemeinde Nottuln aus.  
o) Das Gebiet des Wahlkreises 95 Steinfurt I - Coesfeld II wird um die Gemeinde Nottuln vom Kreis Coesfeld ergänzt.

#### 2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind, mit Ausnahme für die Wahlkreise 130 Dortmund I und 135 Dortmund VI, die am 1. Januar 1988 geltenden Stadtbezirkseinteilungen maßgebend. Für die Wahlkreise 130 und 135 ist die vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 geschlossene Stadtbezirkseinteilung maßgebend.“

#### Artikel II

Haben sich seit dem 31. März 1984 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, verändert, so verändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Für den Innenminister  
der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 450

#### 216

#### Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten

Vom 27. Oktober 1988

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) wird verordnet: